

30.04.98

A - EU - G

**Antrag
des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zum Abbau brokratischer Standards
im Weinrecht der Europischen Union**

STAATSMINISTERIUM BADEN-WRTTEMBERG
DER STAATSSSEKRETR
II-8332

Stuttgart, den 30. April 1998

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begrndung beigefgten

Entwurf eines Gesetzes zur nderung des Weingesetzes *),

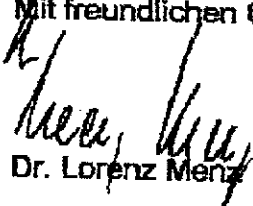
Entwurf einer Vierten Verordnung zur nderung der Weinverordnung **) sowie eine

Entschlieung des Bundesrates zum Abbau brokratischer Standards im
Weinrecht der Europischen Union

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
dieser Entwrfe in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Dr. Lorenz Menz

*) s. Drucksache 392/98
**) s. Drucksache 393/98

Entschlieung des Bundesrates zum Abbau brokratischer Standards im Weinrecht der Europischen Union

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um die Untersttzung folgender Anliegen im Hinblick auf den Abbau brokratischer Standards im Weinrecht der Europischen Union:

1. Liberalisierung des Rechts auf Wiederbepflanzung, Erhalt der Wiederbepflanzungsrechte bis zum 15. Jahr nach der Rodung.
2. Allgemeine ffnung der fr Ausfuhr oder Versand nach anderen Mitgliedstaaten zulssigen synonymen Rebsortennamen (Verwendungsmglichkeit dieser Namen auch bei Vermarktung im Inland, z.B. Chasselas fr Gutedel).
3. Vereinfachung der Rebsortenklassifizierung der EU (Delegation an die Mitgliedstaaten, nur noch Anzeigepflicht gegenber der Kommission). Abschaffung der Anbaueignungsprfung neuer Rebsorten (Zchterverantwortung und vergleichende Sortenprfung des Bundessortenamtes sind ausreichend).
4. Vereinfachung des Meldewesens, Wegfall der nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Meldungen fr Anreicherung, Entsuerung und Sung, da in den Kellerbchern hinreichend dokumentiert.
5. Vereinfachung des Bezeichnungsrechts durch Wegfall aller Verweisungen auf die Kennzeichnung im Rckenetikett.

Begründung:

zu 1. Die bisherigen Vorgaben des EG-Rechts in Bezug auf das Recht auf Wiederbepflanzung engen den für den Winzer erforderlichen Entscheidungs- und Handlungsspielraum in nicht zu rechtfertigender Weise ein.

Die bestehende Regelung führt zu erheblichen Kostenbelastungen für zukunftsorientierte Betriebe, da die Pflanzrechte sehr schnell verloren gehen (8 -Jahresfrist) und dann gekauft werden müssen.

Sie behindert außerdem eine flächendeckende weinbauliche Nutzung in abgegrenzten Rebflächen. Hinzu kommt, daß die bestehenden Vorschriften zum Recht auf Wiederbepflanzung in jeder Hinsicht die Anpassung von Produktion an die Vermarktung im Einzelbetrieb erschweren. Zum Teil werden nur deshalb Wiederbepflanzungen vorgenommen, um den Verlust von Pflanzrechten zu vermeiden

Zu 2. Es ist nicht einsichtig, weshalb im Rahmen eines europäischen Binnenmarktes und in Zeiten einer zunehmenden Globalisierung der Märkte, die Verwendung der betreffenden Synonyme der Rebsortennamen auf die Ausfuhr oder den Versand nach anderen Mitgliedstaaten beschränkt bleiben und nicht auch für das Inverkehrbringen im Inland zulässig sein soll. Vor allem für im Grenzgebiet zu anderen Mitgliedstaaten belegene Betriebe brächte eine solche Öffnung der Synonymliste eine wesentliche Vereinfachung. Für die Betriebe wäre eine gesonderte Etikettierung für das Inverkehrbringen im Inland und im Ausland und eine gesonderte Lagerhaltung nicht mehr erforderlich.

Zu 3. Die Reglementierungen des EG-Rechts im Zusammenhang mit der Anbaueignungsprüfung und der Klassifizierung von Rebsorten sind in nicht mehr zu rechtfertigender Weise überzogen, dirigistisch und zentralistisch. Im Zuge des gebotenen Abbaus staatlicher Aufgaben ist eine kritische Durchforstung der einschlägigen Bestimmungen unabweisbar und muß der Eigenverantwortlichkeit des mündigen Bürgers Freiraum gegeben werden. Der Abbau unnötiger Bürokratie und die Notwendigkeit der schnellen Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes erfordern eine zeitnahe Vereinfachung dieser Vorgaben.

- Zu 4. Über Maßnahmen der Anreicherung, Säuerung, Entsäuerung und Süßung haben die entsprechenden Eintragungen in der Weinbuchführung zu erfolgen. Sie können dort jederzeit von der Weinkontrolle eingesehen und nachvollzogen werden. Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb über die Eintragungen hinaus noch Meldungen und Anzeigen gegenüber der zuständigen Behörde erstattet werden müssen. Im Interesse einer Entlastung von unnötiger Bürokratie sowohl der Rechtsunterworfenen als auch der Verwaltung muß deshalb die Möglichkeit eines Verzichts auf die Meldungen und Anzeigen eingeräumt werden.
- Zu 5. Als Unterscheidungskriterien zwischen den obligatorischen und fakultativen Angaben auf dem Etikett ist die erforderliche räumliche Trennung dieser Angaben vollkommen ausreichend. Die Verweisung von Informationen zu den natürlichen und technischen Weinbaubedingungen auf das Rückenetikett behindert eine sinnvolle Etikettengestaltung durch die Betriebe und ist auch einer transparenten Verbraucherinformation abträglich. Nachdem bereits im Zusammenhang mit der Kennzeichnung "Steillagenwein", "Steillage", "Terrassenlagenwein" und "Terrassenlage" eine Abweichung von dem Grundsatz der Verweisung gestattet wurde, ist es nicht einsichtig, weshalb der Grundsatz der Verweisung der Informationen zu den natürlichen und technischen Weinbaubedingungen nicht generell aufgehoben wird.